

Diabetikerbund Bayern e.V.

Satzung

Gliederung:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Landesmitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Wahlen zum Vorstand
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Beiträge
- § 10 Gewinn- und Vermögensbildung
- § 11 Regionen
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Beirat
- § 14 Revision
- § 15 Geschäftsführung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Publikationen
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen Diabetikerbund Bayern e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck

- 1) Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
- 2) Der Verein hat den Zweck, die Gesundheit und soziale Rehabilitation der im Freistaat Bayern wohnhaften Diabetiker zu fördern. Im Sinne der Abgabenordnung erfüllt der Verein die folgenden Zwecke:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung der Erziehung und der Bildung,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der Hilfe für Behinderte,
- mildtätige Zwecke.

Die Zweckerreichung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Entwicklung der Eigenverantwortung der Diabetiker zur Bewältigung ihrer chronischen Erkrankung durch zielstrebige Förderung des Selbsthilfegedankens.
- b) Mithilfe bei der Durchsetzung der in der Deklaration von St. Vincent enthaltenen Forderungen, insbesondere
 - zur Betreuung von Kindern mit Diabetes,
 - zur Unterstützung bestehender und neu zu schaffender Diabetikerzentren und Schwerpunktpraxen,
 - der Reduzierung diabetischer Folgeschäden,
 - Förderung der internationalen Zusammenarbeit.
- c) Wahrnehmung der Interessen der Diabetiker, insbesondere im Sozialversicherungs-, Versorgungs-, Steuer-, Verkehrs-, Arbeits- und Sozialrecht.
- d) Information der Diabetiker und deren Angehörigen auf medizinischem, ernährungs- und sozialrechtlichem sowie psychosozialen Gebiet durch Publikationen und Veranstaltungen.
- e) Unterstützung der ordentlichen und beigeordneten Mitglieder bei der Arbeit an der Basis.
- f) Breite Öffentlichkeitsarbeit durch Zusammenarbeit mit Behörden, Sozialversicherungsträgern, Ärzten, Apothekern, Verbänden der Wohlfahrtspflege, Lehrkräften und Medien.

- g) Mitwirken bei der Vorbereitung neuer und Bewirken von Änderungen bestehender gesetzlicher Vorschriften, vor allem solcher, die im Widerspruch zu praktischen medizinischen, sowie ernährungsphysiologischen oder sozialpolitischen Erkenntnissen stehen.
- h) Anregung und Förderung von Maßnahmen zur optimalen ärztlichen und diätetischen Versorgung und zur Schulung der Diabetiker sowie zur Verbesserung der Diabetes-Prophylaxe.
- i) Früherkennung des Diabetes mellitus.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Diabetikerbund Bayern e.V. verfolgt entsprechend seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Landesmitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der Organe werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit dies nicht durch diese in der Satzung geschieht.

§ 5

Landesmitgliederversammlung

- 1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden jährlich einzuberufen.
- 3) Außerordentliche Landesmitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; ferner, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mind. 10 % der Mitglieder dies im Vereinsinteresse und unter Einschaltung des Vermittlungsausschusses erlangt.
- 4) Die Einberufung erfolgt in der jeweils gültigen Vereinszeitschrift (Diabetes Journal) / Mitteilungsblatt (Kontakt) unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 5) Die entsprechende Stimmberechtigung wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Landesmitgliederversammlung an Hand der gültigen Mitgliederlisten festgestellt.
- 6) Stimmberechtigt sind alle in der Landesmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Diabetikerbundes Bayern e.V.
- 7) Eine Kumulierung bzw. Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 9) Die Landesmitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
 - a) Zu Beginn der Versammlung stellt der Versammlungsleiter fest, wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 10) Die Aufgaben der Landesmitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins und seiner Organe;
 - b) Wahl des Vorstands in der Zusammensetzung des § 6 (1);
 - c) Änderung von Satzung und Geschäftsordnung;
 - d) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr;
 - e) Beschlussfassungen über den Geschäftsbericht, die Haushaltsrechnung, den Haushaltsplan sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - f) Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses gemäß § 8 (3);
 - g) Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung;
- 11) Für die Durchführung der Wahl wird von der Landesmitgliederversammlung eine entsprechende Wahlordnung beschlossen.
- 12) Der Vorstandsvorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung verantwortlich. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist das Protokoll innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Mitglieder haben das Recht das Protokoll anzufordern.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.1) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) Vorstandsvorsitzender;
 - b) stellv. Vorstandsvorsitzender;
 - c) stellv. Vorstandsvorsitzender/Schatzmeister;
 - d) Schriftführer (Ausnahme: Auf die Wahl des Schriftführers kann verzichtet werden, sofern ein Angestellter des Diabetikerbundes Bayern e.V. diese Funktion übernehmen kann.);

- 1.2) dem erweiterten Vorstand:
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den gewählten Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Geschäftsjahren von der Landesmitgliederversammlung gewählt.
 - 3) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen. Die Stellvertreter werden dem Lebensalter nach tätig.
 - 4) Der Vorstandsvorsitzende hat nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen.
 - 5) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch wenigstens zweimal pro Geschäftsjahr. Der Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) tagt mindestens einmal jährlich. Wenn notwendig, können Entscheidungen per E-Mail oder Telefonkonferenz herbeigeführt werden.
 - 6) Der Vorstand regelt seine Arbeit durch eine eigene Geschäftsordnung.
 - 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
 - 8) Der Diabetikerbund Bayern e.V. wird bei Mitgliederversammlungen anderer Vereine durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten. In der Bundesdelegiertenversammlung des DDB wird der Diabetikerbund Bayern e.V. durch den geschäftsführenden Vorstand und weitere notwendige Delegierte vertreten. Diese werden von der Landesmitgliederversammlung gewählt, ebenso vier Vertreter.
 - 9) Mitglieder des Vorstandes und Delegierte können nicht gleichzeitig in konkurrierenden Organisationen (z.B. diabetesDE bzw. DDH-M) in gewählten Ämtern haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

§ 7

Wahlen zum Vorstand und Vermittlungsausschuss

- 1) Wahlen zum Vorstand und Vermittlungsausschuss werden gemäß der Wahlordnung durchgeführt.
- 2) Auf die Wahl eines Schriftführers kann verzichtet werden, sofern ein Angestellter des Diabetikerbundes Bayern e.V. diese Funktion übernehmen kann.
- 3) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden zugestellt werden; über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.
- 4) Scheidet eines der in § 6 (1) a - d genannten Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so muss seine Funktion von einem anderen Mitglied des Vorstandes mit übernommen werden. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet bei der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung statt.

§ 8 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann werden:
 - a) Als ordentliches Mitglied:
 - jeder Diabetiker – bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliederpflichten, bei Volljährigkeit gehen die Rechte und Pflichten an das jeweilige Mitglied über.
 - jede natürliche Person, die aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen möchte.
 - b) Als Familienmitglieder:
Angehörige ordentlicher Mitglieder;
 - c) Als beigeordnetes Mitglieder:
Als beigeordnete Mitglieder können auch Diabetikervereinigungen und sonstige Organisationen auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie im Sinne des § 2 der Satzung tätig sind. Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung gemäß §§ 2 und 3 bzw. der Geschäftsordnung.
 - d) Als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, die Tätigkeit des Vereins durch finanzielle Hilfe zu fördern.
 - e) Als Ehrenmitglied Personen, die sich um die gesundheitliche und soziale Rehabilitation der Diabetiker verdient gemacht haben.
Über Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Landesmitgliederversammlung.
- 2) Aufnahmeanträge als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an die Landesgeschäftsstelle/Mitgliederverwaltung zu richten. Die Zusendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft.
 - a) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - b) Die Aufnahme von beigeordneten Mitgliedern erfolgt auf Antrag, durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Vereinigung/Organisation.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod:
 - a) Der Austritt ist bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres schriftlich möglich, sofern mindestens ein voller Jahresbeitrag entrichtet wurde; er ist der Landesgeschäftsstelle/Mitgliederverwaltung schriftlich, und mittels Unterschrift legitimiert, anzuzeigen. Bei Austritt ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
 - b) Erlischt eine ordentliche Mitgliedschaft, scheidet automatisch der als Familienmitglied geführte Angehörige aus.
 - c) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vorsätzlich schädigt oder den Zielen und der Satzung des Vereins bewusst entgegenarbeitet. Ein Ausschluss ist außerdem möglich, wenn ein Mitglied seit mehr als 6 Monaten mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung (außer bei Beitragsrückstand) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Vermittlungsausschuss einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

- d) Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zwei Mitglieder werden von jeder Landesmitgliederversammlung neu gewählt, das dritte benennt der Beschwerdeführer bzw. die Wahl erfolgt turnusgemäß alle vier Jahre.
- e) Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses muss innerhalb von einem Monat seit Eingang des Einspruchs bzw. Antrags herbeigeführt werden. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 9

Beiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10

Gewinn- und Vermögensbildung

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 11

Regionen

- 1) Der Diabetikerbund Bayern e.V. ist in 20 Regionen gegliedert.
- 2) Die Grenzen der Regionen orientieren sich im Wesentlichen an den bisherigen Verwaltungsbezirken.
- 3) Bei Bedarf und Notwendigkeit kann der erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Regionen die Regionalgrenzen anpassen.
- 4) Innerhalb der Regionen werden Schulungen (Vorträge, Seminare u.ä.) organisiert.
- 5) Die Diabetiker treffen sich in den Diabetiker-Selbsthilfegruppen. Die Arbeit in den Diabetiker-Selbsthilfegruppen regelt die Geschäftsordnung.
- 6) Jede Diabetiker-Selbsthilfegruppe arbeitet in Absprache mit dem Diabetikerbund Bayern e.V. Die Finanzen werden entsprechend dem Vereinsrecht über den Landesverband geregelt und die Buchführung wird durch den Schatzmeister vorgenommen.
- 7) Diabetiker-Selbsthilfegruppen sind unselbstständige Untergliederungen des Diabetikerbundes Bayern e.V.
- 8) Die Selbsthilfegruppen bestellen ein eigenes Führungsteam.

§ 12

Ausschüsse

- 1) Zur Unterstützung von Vorstand oder Landesmitgliederversammlungen können Ausschüsse gebildet werden, die jedoch nur beratende Funktion haben.
- 2) Die Einzelheiten über Konstituierung, Nominierung der Sprecher, Beschlussfassung und Amtsdauer sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Beirat

Die Landesmitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der die Organe des Diabetikerbundes Bayern e.V. in Sachfragen berät.

§ 14

Revision

- 1) Aufgabe der Revision ist es, die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vereins zu überwachen.
- 2) Die Überprüfung erfolgt durch einen unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.
- 3) Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Anträge auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Dies trifft sinngemäß für den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu.

§ 15

Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten, die vom Vorstandsvorsitzenden geleitet wird.
- 2) Zur effektiven Betreuung der Mitglieder kann der geschäftsführende Vorstand zusätzlich Beratungsstellen einrichten; bestimmte Funktionen der Landesgeschäftsstelle können auf diese Beratungsstellen übertragen werden.
- 3) Ist für Landesgeschäfts- oder Beratungsstellen zusätzliches Personal erforderlich, so werden die entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelungen vom Vorstandsvorsitzenden getroffen.
- 4) Die Mittel des Vereins (Beiträge, Spenden usw.) werden vom Schatzmeister verbucht und verwaltet. Auf Wunsch stellt er Zuwendungsbescheinigungen aus.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen beschlussfähigen Landesmitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Diabetesstiftung Mittelpunkt Mensch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen sind Mitgliedern vor der Landesmitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
- 2) Über die Satzungsänderung beschließt die Landesmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3) Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand beschließen.

§ 18

Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung des Landesverbandes ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Landesmitgliederversammlung.

§ 19

Publikationen

Der Landesverband gibt das Mitteilungsblatt „Kontakt“ heraus.

§ 20

Schlussbestimmungen

- 1) Berechtigte Personen erhalten auf Anforderung Ersatz der entstandenen Kosten.
- 2) Die Mitglieder der Organe des Vereins erhalten Ersatz ihrer Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe durch Beschluss des erweiterten Landesvorstandes unter Beachtung der Haushaltslage festgelegt wird. Der Verein kann einen hauptamtlichen Vorstand bestimmen. In diesem Fall erhalten die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung, deren Höhe durch Beschluss des erweiterten Vorstandes und unter Beachtung der Haushaltslage festgelegt wird.

Sofern Organe sonstige Tätigkeiten oder Dienstleistungen zugunsten des Vereins erbringen (Tätigkeiten und Dienstleistungen aller Art, die nicht unmittelbar Ausfluss der Organtätigkeit selbst sind), können hierfür angemessene Vergütungen gewährt werden. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

- 3) Für Dienstreisen gilt die Bayerische Reisekostenverordnung.
- 4) Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.
- 5) Satzung, Satzungsänderungen und Neufassungen treten mit ihrer jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7) Über Satzungsänderungen und Neufassungen werden die Mitglieder im Mitteilungsblatt des Vereines informiert.
- 8) Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

Erstmals beschlossen am 17. Juli 1976 in Nürnberg
Änderung beschlossen am 25. Oktober 2014 in Bad Windsheim
Änderung beschlossen durch Vorstandsbeschluss vom 28.2.2015